

Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

07.05.2018

Nr. 11 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wird zugestimmt und die Einleitung des Planverfahrens beschlossen.

Die 4. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der Satzung. Dazu zählen ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten je Gebäude innerhalb des gesamten Geltungsbereiches.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 03.05.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 07.05.2018

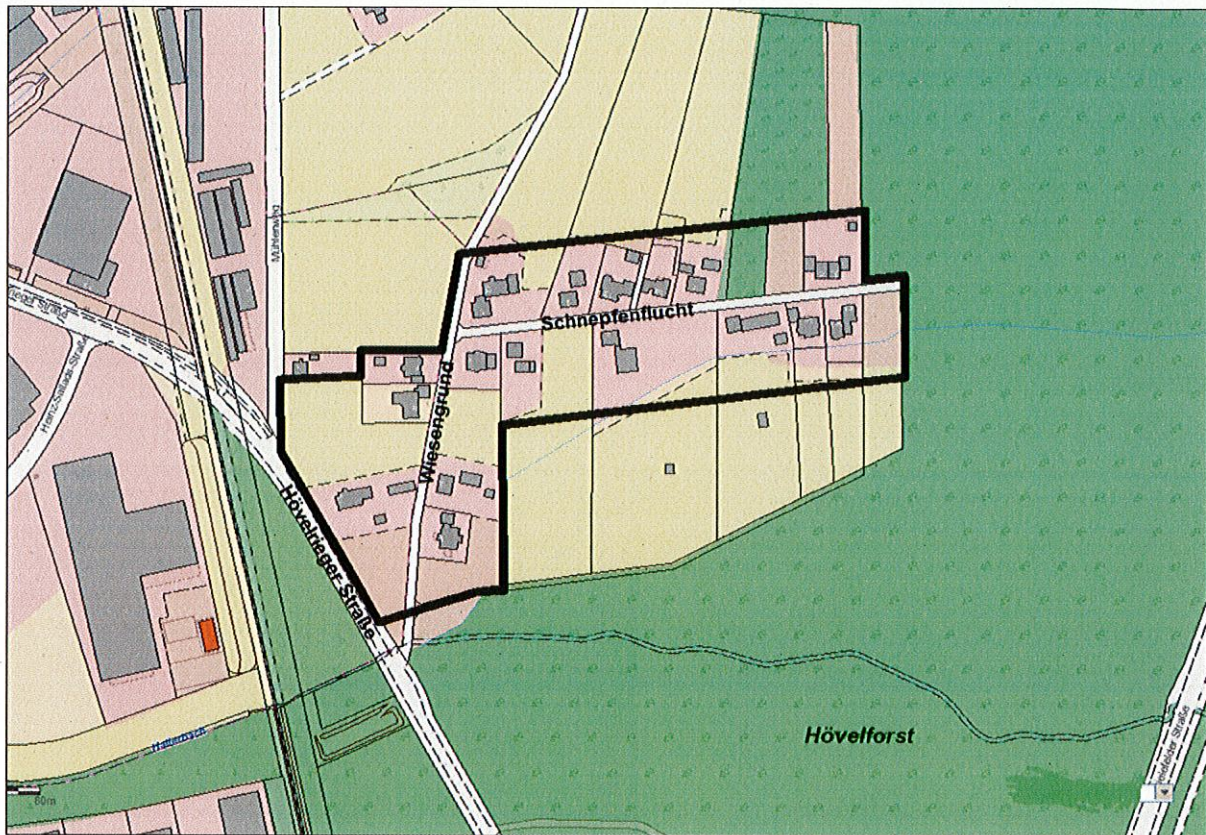
Der Bürgermeister

(Berens)



Anlage

zur 4. Änderung der Klarstellung- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Senne- und Haveln-Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.